

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Grabau vom 27.06.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau erlassen:

I. Änderungen

Die Anlage 1 zum § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis

Reinigungsklasse 1 (1 – mal in 6 Wochen oder bei Bedarf häufiger)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- Grünstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und Fuß- bzw. Radweg,
- Grünstreifen zwischen Fuß- bzw. Radweg und der Fahrbahn,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die Hälfte der Fahrbahnen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Riedenkampsweg

Grover Weg

Alter Schulweg (ab Einmündung „Dorfstraße“ bis Abzweigung „Am Schulhof“.)

In der Rülau

Waldstraße

Reinigungsklasse 2 (1 – mal in 6 Wochen oder bei Bedarf häufiger)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- Grünstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und Fuß- bzw. Radweg,
- Grünstreifen zwischen Fuß- bzw. Radweg und der Fahrbahn,
- die Rinnsteine, die Gräben (auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite),
- die Fahrbahnen,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Rülauer Weg
Am Schulhof (ab „Am Schulhof“ bis einschließlich Wendehammer)
Hetraweg

Reinigungsstufe 3 (1 – mal in 6 Wochen oder bei Bedarf häufiger)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- Grünstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und Fuß- bzw. Radweg,
- Grünstreifen zwischen Fuß- bzw. Radweg und der Fahrbahn,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Dorfstraße

II. Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grabau, den 27.06.2013


.....
Der Bürgermeister



ausgehängt am:

18.07.13
.....

(Siegel)


.....

abzunehmen am:

26.07.13
.....

abgenommen am:

4.9.13
.....




.....